

der Inanspruchnahme materieller oder finanzieller Mittel verbunden sind, muß stets erst geprüft werden, ob die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, d. h. vor allem, ob der bilanzierte Plan eine Realisierung zuläßt oder ob örtliche bzw. betriebliche Reserven durch die Mitarbeit der Bürger selbst dafür erschlossen werden können. Keinesfalls dürfen die Abgeordneten Zusagen machen, die dann nicht realisiert werden können.

Das GöV, das die Abgeordneten zur Durchführung von S. verpflichtet, sagt nichts darüber aus, wie oft und in welchem Zeitabstand diese stattfinden sollen. Erfahrungen besagen, daß S. meist rege genutzt werden, wenn sie in einem festen Rhythmus, an feststehenden Tagen organisiert und genügend popularisiert werden. Eine weitere bewährte Form besteht darin, daß die Abgeordneten die S. dorthin verlegen, wo die Bürger ohnehin zusammenkommen. In Hausversammlungen, Veranstaltungen der Jugend- und Veteranenklubs oder in Brigadезusammenkünften können sie gezielte Aussprachen führen, und dabei oder danach können sie mit Bürgern auch persönlich ins Gespräch kommen. In Gemeinden, die aus Ortsteilen bestehen, ist es angebracht, S. regelmäßig zu feststehenden Zeiten in den Ortsteilen zu organisieren.

Die Abgeordneten müssen ihre S. nicht allein abhalten. Mehrere Abgeordnete, beispielsweise aus dem gleichen Wahlkreis, Betrieb oder der LPG, können sich zu einer gemeinsamen S. zusammenfinden. Zeichnen sich bestimmte kommunalpolitische Schwerpunkte, z. B. Fragen der Versorgung, der Dienstleistungen ab, sollten an den S. verantwortliche Mitarbeiter der Fachorgane der Räte oder von Betrieben, und Einrichtungen teilnehmen.

Für die Vorbereitung und Durchführung der S. benötigen die Abgeordneten die Unterstützung der Räte. Ferner ist eine enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Leitungen und staatlichen Leitern im Betrieb und mit dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front im Wohngebiet erforderlich.

**Staatliche Bauaufsicht (StBA)** - zentrales staatliches Kontrollorgan des Ministeriums für Bauwesen zur Durchsetzung bauwirtschaftlicher Anforderungen und der bautech-

nischen Sicherheit bei der Vorbereitung, Errichtung, Veränderung und Nutzung von Bauwerken in der Volkswirtschaft und durch die Bevölkerung.

Die StBA nimmt Einfluß auf die

- Einhaltung der Staats- und Plandisziplin bei der Vorbereitung und Realisierung baulicher —> Investitionen;
- Senkung des Bauaufwandes, Verkürzung der Bauzeiten und sparsamste Verwendung materieller und finanzieller Fonds;
- Energie- und Materialökonomie auf der Basis einheimischer Brenn- und Rohstoffe;
- Gewährleistung der Standsicherheit von Gebäuden und einer soliden Qualität der Bauwerke;
- langfristige Nutzung und effektive Erhaltung der Bausubstanz;
- Verbesserung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin im Baugeschehen;
- Anwendung von Angebots-, Typen- und Wiederverwendungsprojekten im Interesse eines günstigen Verhältnisses von Aufwand und Nutzen.

Die StBA ist für die einheitliche Arbeitsweise der Technischen Kontrollorganisation (TKO) in der Bauwirtschaft verantwortlich und leitet diese fachlich an.

Bei ihrer Kontrolltätigkeit über die Vorbereitung, Errichtung und Veränderung von Bauwerken erteilt die StBA die Prüfbescheide. Sie ist befugt, mit diesen Prüfbescheiden die Bauarbeiten bzw. die Nutzung des Bauwerkes zu genehmigen, zu verweigern oder die Genehmigung von der Erfüllung bestimmter —> Auflagen abhängig zu machen. Jeder, der ein Bauwerk vorbereiten, errichten oder verändern will (-> Bauzustimmung), muß einen derartigen Prüfbescheid beantragen.

Die Aufgaben der StBA werden wahrgenommen von

- der StBA im Ministerium für Bauwesen und ihren Dienststellen in den Bezirken und Kreisen;
- den Räten der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke, denen bauaufsichtliche Befugnisse übertragen sind und die ihre Aufgaben mit Hilfe amtlich zugelassener ehrenamtlicher Beauftragter der StBA lösen;
- den Sonderbauaufsichten sowie haupt-